

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Süd folgende

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

### **für den Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. Gruppe Süd**

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Entschädigungsberechtigte

§ 2 Auslagenersatz

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

§ 5 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Entschädigungsberechtigte**

<sup>1</sup>Der Zweckverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2**

##### **Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (3) <sup>1</sup> Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>2</sup> Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. <sup>3</sup> Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 €. Dieser Betrag ist nicht dynamisiert, eine Jahressonderzahlung wird nicht gezahlt.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Dieser Betrag ist nicht dynamisiert, eine Jahressonderzahlung wird nicht gezahlt.

**§5  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr., Gruppe Süd, vom 31.08.2017 sowie die Entschädigungssatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.

Bad Königshofen i.Gr., den 27.09.2023

Angelika Götz  
Verbandsvorsitzende

